

An die Abteilung 16 Bildungsverwaltung
 Amt für das Lehrpersonal
 Amba-Alagi-Straße 10
 39100 Bozen
bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder
bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it

**ANSUCHEN UM EINTRAGUNG IN DIE LANDESRANGLISTEN FÜR WETTBEWERBSKLASSE
 A023/BIS LEHRPERSONEN FÜR SPRACHFÖRDERUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER
 MIT MIGRATIONSHINTERGRUND IN DEUTSCH - Schuljahr 2023/2024**

Das Ansuchen kann bei der Abteilung Bildungsverwaltung entweder mittels ordentlicher E-Mail oder mittels zertifizierter E-Mail an die PEC-Adresse oder mittels Einschreibebriefes mit Rücksendeschein oder persönlich bei der Abteilung Bildungsverwaltung eingereicht werden. Dem digital eingereichten Ansuchen muss eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden. Die Versandarten der Übermittlung über OneDrive, Sharepoint, Wettransfer werden nicht berücksichtigt. Alle notwendigen Informationen zum Ausfüllen des Formulars entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben Nr. 33 vom 21.11.2022.

Der/die Unterfertigte

geboren am in Provinz ()

Steuernummer

Wohnhaft in (Straße-Nr.)

PLZ Gemeinde Provinz ()

Tel. E-Mail

ersucht um

- Neuberechnung der Punkteanzahl
- Neueintragung vollberechtigt oder mit Vorbehalt
- Wiedereintragung nach Verzicht
- Änderung des Zulassungstitels

und erklärt

zu diesem Zwecke in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen:

(Landesgesetz Nr. 17/1993 und D.P.R. Nr. 445/2000 und nachfolgende Änderungen)

**Zulassungstitel für die Eintragung in die Landesrangliste:
 (Nur bei Neueintragung angeben - bitte Zutreffendes ankreuzen und ergänzen)**

- Lehrbefähigung für den Unterricht in der Wettbewerbsklasse A023/bis, welche durch die Teilnahme am/durch den Abschluss eines¹ am (Datum)² erworben wurde.
- Laureats- oder Masterabschluss in Bildungswissenschaften für den Primarbereich erworben am (Datum)² in Verbindung mit der Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund von mindestens 60 ECTS, davon mindestens 4 ECTS Deutsche Linguistik, sowie mindestens 26 ECTS Methodik/Didaktik der Sprachförderung erworben am (Datum)²

Nur bei Erwerb des Berufstitels im Ausland:

Die Anerkennung der Lehrbefähigung erfolgte mit Maßnahme der/des³
 Nr.⁴ vom⁴

Eintragung mit Vorhalt, sofern der Vorbehalt innerhalb 23. Mai 2023 aufgelöst wird:

- Er/sie erklärt, die Lehrbefähigung bzw. Eignung für den Unterricht voraussichtlich innerhalb 23. Mai 2023 durch den Abschluss von¹ bzw. durch die Anerkennung der Berufsbefähigung durch³ in Italien zu erlangen.
- Er/sie erklärt, die Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund seit (Datum) zu besuchen und innerhalb 23. Mai 2023 zu erlangen.

Anmerkungen

¹Ausbildung angeben – z. B. Ausbildungslehrgang

²Datum des Erwerbs der Lehrbefähigung/Spezialisierung angeben

³Behörde angeben (z.B. Unterrichtsministerium, Schulleiter bzw. Landesschuldirektorin)

⁴Nr. und Datum der Anerkennungsmaßnahme (z. B. Datum und Nummer Anerkennungsdekret) angeben

Er/Sie erklärt, den folgenden Unterrichtsdienst geleistet zu haben :
 (wenn nicht ausreichend, Blatt beilegen und unterschreiben)

Schuljahr a)	Schule bzw. Sprachzentrum	Art des Dienstes (Wettbe- werbs- klasse) b)	Dauer des Dienstes (Vertragsdauer):		Anzahl in Tagen	Zu werten als spezifischer Dienst für die Rangliste A023/bis: c)	Zu werten als nicht spezifischer Dienst für die Rangliste A023/bis: d)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkung zu den Unterrichtsdiensten:

a) Neueintragung: Es müssen alle Dienstjahre angeführt werden. Neuberechnung: Lehrpersonen, die bereits in den Landesranglisten des Jahres 2022/2023 eingetragen sind, müssen in der oben angeführten Tabelle nur das Dienstjahr 2021/2022 anführen. Das Schuljahr 2022/2023 wird nicht gewertet;

b) Wettbewerbsklasse angeben (z.B. A023/bis), in welcher der Dienst geleistet wurde;

c) Der Unterrichtsdienst für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den Sprachzentren des Landes oder an den ladinischen Schulen bzw. an gleichwertigen Einrichtungen kann als spezifischer Dienst gewertet werden.

d) Der andere Unterrichtsdienst, der mit dem vorgeschriebenen Studientitel an den Kindergärten des Landes, an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art oder gleichgestellten Schulen sowie den Berufsschulen des Landes kann als nicht spezifischer Dienst gewertet werden.

Hinweis: Zeiträume einer unentschuldigtem Abwesenheit bzw. Suspendierung aufgrund fehlender grüner Bescheinigung COVID-19 bzw. der Nichterfüllung der Impfpflicht (Gesetzesdekret 52/2021; Gesetzesdekret Nr. 44/2021) im Schuljahr 2021/2022 werden nicht als Unterrichtsdienst gewertet.

Weitere Bewertungstitel gemäß Bewertungstabelle:

Zwei- bzw. Dreisprachigkeitsnachweis bezogen auf den Abschluss

- eines Doktorats – C1 (ehem. Niveau A), erworben am
- einer Sekundarschule zweiten Grades – B2 (ehem. Niveau B), erworben am
- einer Sekundarschule ersten Grades – B1 (ehem. Niveau C), erworben am

Bescheinigungen europäischer Sprachen, die die Kenntnis einer Sprache bestätigen, welche nicht Muttersprache ist (mindestens Stufe B2)

<input type="checkbox"/> für folgende Sprache <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen B2
erworben am <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen C1
	an <input type="text"/>

<input type="checkbox"/> für folgende Sprache <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen B2
erworben am <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen C1
	an <input type="text"/>

<input type="checkbox"/> für folgende Sprache <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen B2
erworben am <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen C1
	an <input type="text"/>

Er/Sie erklärt außerdem, für die Eintragung in das Verzeichnis für den Integrationsunterricht:

Vorrang X - Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht: erworben am
an für die folgende Schulstufe

- gemäß Art. 8 des D.P.R. 970/1975 oder als gültig anerkannt gemäß Art. 325 des Legislativdekretes 297/94, oder erworben an einer Spezialisierungsschule oder gemäß Art. 13 des Ministerialdekrets Nr. 249/2010 und des Ministerialdekrets vom 30. November 2011;
- „Universitärer Lehrgang für Integrationslehrpersonen der Mittel- und Oberschule“ erworben gemäß Art. 12/novies des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr 24;
- „Inklusive Pädagogik“ im Rahmen des österreichischen Lehramtsstudiums, sofern die Anerkennung der Lehrbefähigung in Italien aufgrund der geltenden Bestimmungen erlangt wurde;
- Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang X in der Schulstufe mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 23. Mai 2023;

Vorrang W

- Mindestens ein Jahr des zweijährigen Spezialisierungskurses für den Integrationsunterricht mit Erfolg besucht zu haben;
- Wenigstens die Hälfte der für die Erlangung der Spezialisierung für den Integrationsunterricht vorgeschriebenen Studienkredite (ECTS-Punkte) erworben zu haben;
- Abschluss des Masters zu den spezifischen schulischen Lernstörungen im Ausmaß von 1500 Stunden und 60 ECTS: erworben am
- Bestehen aller vorgesehenen Prüfungen der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik“ im Rahmen der österreichischen Lehrerausbildung;
- Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang W in der Schulstufe mit Auflösung des Vorbehalts voraussichtlich innerhalb 23. Mai 2023;

Vorrang U4 bzw. U:

- 4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson von mindestens 180 Tagen, verbunden mit einer spezifischen Fortbildung von jährlich mindestens 25 Stunden und einer positiven Dienstbewertung;
- Unterrichtstätigkeit als Lehrperson für Integration ohne Spezialisierung im Schuljahr 2022/2023, spezifische Fortbildung von 25 Stunden und Ansuchen im Frühjahr 2023 um Verleihung des Vorranges bei der Pädagogischen Abteilung (Vorrang U/U4).

Anmerkung: U4 = 4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson, inklusive laufendes Schuljahr

Stellenvorbehalt (Zutreffendes ankreuzen)

Wegen Arbeitslosigkeit Anrecht auf Reservierung von Stellen aus folgenden Gründen zu haben:

- (A) Hinterbliebene(r) von Opfern, die in Erfüllung ihrer Pflicht oder bei Terroranschlägen verletzt wurden oder umgekommen sind
- (B) Kriegsinvalid
- (C) Kriegsinvalid (Zivilperson) oder Flüchtling
- (D) Dienstinvalid
- (E) Arbeitsinvalid und Gleichgestellte(r)
- (M) Waise oder Witwe von Personen, die im Krieg, im Dienst oder bei der Arbeit umgekommen sind
- (N) Zivilinvalid
- (P) Taubstumme(r)

Datum und Protokollnummer der Dokumente/des Dokuments, mit welchen/m ein Stellenvorbehalt gewährt wurde: Körperschaft: Datum/Nummer des Aktes

Vorrang bei Punktegleichheit (Zutreffendes ankreuzen)

- A Mit der "medaglia al valore militare" ausgezeichnete Kriegsteilnehmer
- B Kriegsinvalid oder -versehrte Frontkämpfer
- C Kriegsinvalid oder versehrte Zivilperson
- D Dienstinvalid oder -versehrter Arbeitsinvalid
- E Waise eines Gefallenen
- F Kriegswaise
- G Waise einer im Dienst oder bei der Arbeit verstorbenen Person
- H Im Kampf Verwundeter
- I Mit Kriegsverdienstkreuz oder anderen Kriegsauszeichnungen
- J Kind eines Kriegsinvaliden oder versehrten Frontkämpfers
- K Kind eines Kriegsinvaliden oder -versehrten

- L Kind eines Dienstinvaliden oder –versehrten
- M Verwitwete(r) oder nicht wiederverheirateter Elternteil oder verwitwete/r oder nicht verheiratete/r Schwester/Bruder eines Kriegsgefallenen
- N Verwitwete(r) oder nicht verheirateter Elternteil oder verwitwete/r oder nicht verheiratete/r Schwester/Bruder eines Kriegsoffiziers
- O Nicht verheirateter Elternteil o. verwitwete/r o. nicht verheiratete/r Schwester/ Bruder oder aufgrund eines Arbeitsunfalles im öffentlichen oder privaten Dienst Verstorbenen
- P Dienst als Frontkämpfer
- Q* Länger als ein Jahr beim Unterrichtsministerium bedienstet**
- R Zu Lasten lebende Kinder. Anzahl:**
- S Zivilinvalide oder –versehrter
- T Freiwilliger der Streitkräfte, welcher ohne Beanstandung am Ende des Wehrdienstes oder der Wehrdienstverpflichtung entlassen worden ist

Datum und Protokollnummer des Dokumentes, mit welchem ein Vorrangstitel gewährt wurde (mit Ausnahme der Vorrangtitel Q und R):

Körperschaft Datum und Nummer des Aktes

Körperschaft Datum und Nummer des Aktes

*Vorrang Q: Einschließlich Lehrpersonen, deren Dienst wie ein ganzes Schuljahr an staatlichen Schulen mit gültigem Studientitel gewertet wird.

Die Situationen, die Fälligkeiten unterliegen: das Recht auf Vorrang bei Punktegleichheit gemäß den Buchstaben M, N, O, R und S der Vorrangtitel muss wiederbestätigt werden.

Der/die Unterfertigte erklärt zudem,

- einer Kategorie von Personen laut Artikel 61* des Gesetzes Nr. 270/1982 anzugehören (betrifft nur die Mittel- und Oberschule);*
- laut Artikel 21 und Artikel 33 des Gesetzes Nr. 104/1992; die entsprechende Bescheinigung ist beizulegen. (Siehe Anlage 4).

Anmerkung: *Personen mit Sehbeeinträchtigungen

Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen – Er/sie erklärt zudem,

- Italienische (r) Staatsbürger(in) (den Staatsbürgern sind die Italiener gleichgestellt, die nicht der Republik angehören) zu sein;
- Staatsbürger(in) des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein:
- die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besitzen (gemäß Art. 38, Absatz 3bis des LD 165/2001);
- die Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 12 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG);
- Familienmitglied von italienischen Staatsbürgern zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30);
- Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – 2019/C 384 I/01) zu sein;
- in den Wählerlisten folgender Gemeinde eingetragen zu sein:
- aufgrund folgender Gründe nicht in den Wählerlisten eingetragen zu sein:
- aufgrund folgender Gründe aus den Wählerlisten gestrichen worden zu sein:
- nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein;

- folgende strafrechtliche Verurteilung(en) erhalten zu haben:
- keine Strafverfahren anhängig oder folgende Strafverfahren anhängig zu haben:
- in keiner anderen Provinz ein Gesuch eingereicht zu haben;
- nicht einen unbefristeten Arbeitsvertrag (Stammrolle) für eine Lehrerstelle an einer Grundschule, oder einer Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule abgeschlossen zu haben;
- nicht einen unbefristeten Arbeitsvertrag für die im Gesuch angeführten Wettbewerbsklassen gekündigt zu haben;
- nicht in den im Gesuch angeführten Wettbewerbsklassen als vom Dienst verfallen erklärt worden zu sein;
- nicht von einem unbefristeten Arbeitsvertrag wegen der negativen Bewertung des Berufsbildungs- und Probejahres vom Dienst enthoben worden zu sein;
- nicht von einem Arbeitsvertrag wegen der zweiten negativen Bewertung der Probezeit in der Berufseingangsphase vom Dienst enthoben worden zu sein;
- nicht als Angestellte/r des Staates oder öffentlicher Körperschaften auf Grund von Übergangs- oder Sonderbestimmungen in den Ruhestand versetzt worden zu sein;
- bezüglich der Wehrdienstpflicht in folgenden Status einzunehmen:
- ohne Beanstandung bei anderen öffentlichen Verwaltungen folgenden Dienst geleistet zu haben:

Erklärung der Muttersprache

Er/sie erklärt, die:

- deutsche Muttersprache**
- ladinische Muttersprache**
- Muttersprache der zu unterrichtenden Fremdsprache**

Er/sie erklärt zudem,

- im Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache zu sein und das Maturadiplom bzw. Diplom der Abschlussprüfung der Oberschulen zu besitzen, das in deutscher oder ladinischer Sprache erworben wurde; (gemäß DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 14. Mai 2010, Nr. 86)*

*Nur für Bewerbende ladinischer Muttersprache, welche an deutschsprachigen Schulen unterrichten wollen)

Sprachprüfung

- die Lehrbefähigung nicht in deutscher Sprache erworben zu haben und daher die Sprachprüfung laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 6, ablegen zu müssen; (bitte Anlage 14 ausfüllen).
- Bürger(in) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein und seine/ihre Muttersprache der zu unterrichtenden Fremdsprache entspricht. Die angemessene Kenntnis der deutschen Unterrichtssprache wird von einer Kommission laut Artikel 2 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 6, festgestellt.

Er/sie ersucht um Eintragung in die Ranglisten der folgenden Schuldirektion:

Anlagen:

Er/sie legt die folgenden Dokumente als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen bei:

Auf folgende Unterlagen, die in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung aufliegen, wird verwiesen:

Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it. Die Daten werden von der Landesverwaltung und von den Schulen, auch in elektronischer Form, für die Eintragung in die Ranglisten und für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen bzw. für die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses verwendet. Rechtsquellen sind die Landesgesetze Nr. 24/1996 und Nr. 12/2000, der Beschluss der Landesregierung Nr. 961/2021, ergänzt durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 828/2022.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenteverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum

Unterschrift _____
(handschriftlich unterschrieben oder digital unterzeichnet)

Hinweis zur Unterschrift: Bei einem Scan oder einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die als Bild manuell in das Unterschriftsfeld des Antrages eingefügt wird, handelt es sich nicht um eine gültige digitale Unterschrift gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch die einfache Eingabe des Namens über die Tastatur ist nicht eine gültige Form der Unterzeichnung. Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, das Übermitteln nach dem Einreichungstermin, unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss zur Folge!